

Zwischen der  
**Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KV Hamburg)**  
und der  
**IKK classic**  
wird folgender

**43. Nachtrag vom 21.06.2024**

zum Gesamtvertrag vom 18. April 1996 vereinbart:

Hinweis: Die Veröffentlichung steht unter dem Vorbehalt der Unterzeichnung des Nachtrages; das Unterschriftenverfahren wird derzeit durchgeführt. Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde).

## Präambel

Die Vertragspartner dieses Gesamtvertrages sind sich darüber einig, dass zur Umsetzung der vollständigen und damit auch die BPG 6-9 umfassende Darstellung in den EFN-Datenlieferungen die nachfolgenden Regelungen in den Gesamtvertrag mit Wirkung ab dem 01. April 2024 für die Rechnungslegung der Quartale 02/2024 fortfolgende aufgenommen werden.

1. In § 12 wird hinter Absatz 3 der nachfolgende Absatz 3a) neu eingefügt:

„Die Einzelabrechnungen für die besonderen Personengruppen 06 bis 09 werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen in der Protokollnotiz zu diesem Nachtrag vom 21.06.2024 und mit Wirkung ab dem 01. April 2024 für die Abrechnungsquartale 02/2024 fortfolgende vollständig in den EFN-Datenlieferungen der KV Hamburg übermittelt.“

2. Es wird die nachfolgende Protokollnotiz eingefügt:

## **Protokollnotiz**

zum

43. Nachtrag zum Gesamtvertrag  
vom 18. April 1996 vom 21.06.2024

Die Vertragspartner haben anlässlich der Etablierung einer vollständigen EFN-Datenlieferung mit Wirkung ab dem 01. April 2024 für die Abrechnungsquartale 02/2024 fortfolgende gem. des § 12 Abs. 3a vereinbart, dass abgestimmte Fachkonzept in den Gesamtvertrag aufzunehmen.

### **Fachkonzept:**

Gemäß den gesamtvertraglichen Bestimmungen wird die KV Hamburg den Krankenkassen mit Wirkung ab dem Abrechnungsquartal 2/2024 die Einzelabrechnungen für die Besonderen Personengruppen 6 – 9 vollständig in den Einzelfallnachweis-Datenlieferungen (EFN) der KV Hamburg übermitteln.

Die Datenübermittlung erfolgt hierbei nach den Bestimmungen der Technischen Anlage zum Vertrag über den Datenaustausch (Anlage 6 BMV-Ä).

Im EFN werden somit alle Fälle von Patienten enthalten sein, für die eine Kennzeichnung im Kostenträgerabrechnungsbereich 0 bis 8 vorliegt und eine Kostenträgerschaft bei einer Krankenkasse dokumentiert wurde. Die Rechnungslegung für die Besonderen Personengruppen 6 – 9 wird mit gesonderten Rechnungsbriefen einschließlich einer Auflistung aller Fälle erfolgen.

In den vdx\_kt-Viewern (FB3) werden die Fälle der Besonderen Personengruppen 6-9 entsprechend nicht mit enthalten sein.

Für die Quartale 2/2024 und 3/2024 werden übergangsweise zusätzlich auch die bisher in Papierform übermittelten rechnungsbegründenden Unterlagen bezüglich der sogenannten Scheindrucke und bewerteten Einzelfallnachweise zu Prüfzwecken zur Verfügung gestellt. Sollte sich nach Ablauf der Übergangsphase kein Anpassungsbedarf ergeben, würden diese zusätzlichen Papierunterlagen ab 4/2024 entfallen und die Daten der BPG 6-9 dann ausschließlich per EFN übermittelt.

Die Übermittlung der im Rahmen der Behandlung erfassten Daten von im Ausland krankenversicherten Patienten sowie das Original der Patientenerklärung Europäische Krankenversicherung durch die Praxis an die vom Patienten gewählte Krankenkasse bleibt von den oben beschriebenen Regelungen unberührt.

Hamburg, den 21.06.2024

.....  
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

.....  
IKK classic